

# Gemeindewerke Weidenthal

## Preisblätter Netznutzung Strom

gültig ab 01. Januar 2013

### 1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)

#### 1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kWa	Cent / kWh	€/ kWa	Cent / kWh
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-	-	-
■ Mittelspannung	10,74	3,55	96,27	0,13
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,31	3,71	92,80	0,42
■ Niederspannung	31,21	4,83	88,00	2,56

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste Leistungs- u. Arbeitswert (Mengenaufschlag) für die Abrechnung wie folgt: Entnahme HSP, Messung MSP 3 %; Entnahme MSP, Messung NSP 3 %

#### 1.2. Monatsleistungspreissystem

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ (kW, Monat)	Cent / kWh
■ Umspannung Hoch-/Mittelspannung	-	-
■ Mittelspannung	16,05	0,13
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	15,47	0,42
■ Niederspannung	14,67	2,56

#### 1.3. Mess- und Abrechnungsentgelte

	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/ a	€/ a	€/ a
■ Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Mittelspannung)	350,00	798,00	220,00
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Mittelspannung)	-	100,00	-
■ Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Niederspannung)	300,00	560,00	220,00
■ Abschlag für kundeneigenen Wandlersatz (Niederspannung)	-	30,00	-
<b>Preisabschlag (alle Spannungsebenen):</b>	-	-	-
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung	-	36,00	-
■ statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	36,60	-	-

#### 1.4. Entgelte für Blindstrom

Blindarbeit	Cent / kVarh
Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos φ < 0,9 induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	0,90

Zusätzliche Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung unter Ziffer 3.

# Gemeindewerke Weidenthal

## Preisblätter Netznutzung Strom

gültig ab 01. Januar 2013

### 2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung (Entnahme ohne Leistungsmessung)

#### 2.1. Grundpreissystem

Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/ a	Cent / kWh
Niederspannung	27,20	5,88

#### 2.2. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/ a	Cent / kWh
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,00
■ sonstige (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	0,00	2,00

#### 2.3. Mess- und Abrechnungsentgelte

Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung (Niederspannung)	Messung	Messstellen- betrieb	Abrechnung
	€/ a	€/ a	€/ a
■ Eintarifzähler	4,80	7,05	9,00
■ Zweitarifzähler	7,60	14,00	12,00
■ Eintarifzähler halbjährliche Messung und Abrechnung	9,60	7,05	18,00
■ Zweitarifzähler halbjährliche Messung und Abrechnung	15,20	14,00	24,00
■ Eintarifzähler quartalsweise Messung und Abrechnung	19,20	7,05	36,00
■ Zweitarifzähler quartalsweise Messung und Abrechnung	30,40	14,00	48,00
■ Eintarifzähler monatliche Messung und Abrechnung	57,60	7,05	108,00
■ Zweitarifzähler monatliche Messung und Abrechnung	91,20	14,00	144,00
■ Tarifschatgerät	-	8,00	-
■ Abrechnung Pauschalanlage	-	-	15,00
■ Wandlersatz	-	30,00	-

#### Preise für " Smart Meter"

Die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für die in der Messzugangsverordnung formulierten "dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln" Anforderungen, bezüglich der dafür erforderlichen Gerätetechnik werden kalkuliert und auf einem gesonderten Preisblatt veröffentlicht.

Zusätzliche Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung unter Ziffer 3.

# Gemeindewerke Weidenthal

## Preisblätter Netznutzung Strom

gültig ab 01. Januar 2013

### 3. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)

a) Die Entgelte für den Netzzugang beruhen auf der zum 01.01.2009 per Bescheid der Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze.

b) Die Entgelte für den Netzzugang berücksichtigen die Erlösobergrenze, die sich aufgrund der in der Anreizregulierungsverordnung vorgesehenen jährlichen Anpassungen ergibt.

#### Konzessionsabgabe gem. KAV

	Cent / kWh
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV	0,61
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32

#### Umlage nach KWK-Gesetz

	Cent / kWh
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,126
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen über 100.000 kWh/a	0,060
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a für Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben	0,025

#### Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

	Cent / kWh
■ für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,329
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen über 100.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a für Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben	0,025

#### Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG-Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

	Cent / kWh
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,250
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a für Letztverbraucher, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstieg	0,025

#### Umlage für abschaltbare Lasten - z. Z. noch nicht in Kraft

Wir weisen daraufhin, dass gemäß der Verordnungsermächtigung des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG eine neue Rechtsverordnung zu abschaltbaren Lasten erlassen worden ist. Diese Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) ist aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht in Kraft getreten. Nähere Angaben (Höhe, etc.) sind zur Zeit nicht bekannt. Diese Umlage wird zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.

#### Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

#### Unterschreitung der Netzanschlusskapazität

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.